

**Ordnung
der Bayreuth International Graduate School
of African Studies (BIGSAS)
an der Universität Bayreuth
Vom 30. August 2019**

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) ¹Die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach § 19 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 15 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Gemäß § 15 Abs. 2 der Grundordnung in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 5. April 2019 ist sie Teil des Exzellenzclusters „Africa Multiple“.
- (2) Die BIGSAS wird im Zuge der Umsetzung der in § 3 der Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ vom 20. Dezember 2018 genannten strukturellen Ziele zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Afrikaforschung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 dieser Ordnung in den Cluster eingegliedert.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) ¹Die BIGSAS ist auf dem Gebiet der Afrikaforschung fakultäts- und fächerübergreifend verankert. ²Sie ist in Einklang mit § 9 Abs. 2 der Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ für die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden und für die Durchführung von Promotionsverfahren zuständig.
- (2) ¹Die BIGSAS verfolgt das Ziel, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern neben ihrer Forschungsarbeit eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Afrikaforschung gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Die BIGSAS bietet eine strukturierte und intensive Betreuung während der Promotion. ³Diese kombiniert die wissenschaftliche Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden mit der Vermittlung berufsbezogener Fähigkeiten.

- (3) ¹Im Rahmen der Qualitätssicherung wirkt die BIGSAS auf den Abschluss und die Einhaltung der im Individual Research and Training Plan (IRTP) festgehaltenen, individuellen Zielvereinbarungen hin. ²Dadurch fördert sie ein hohes wissenschaftliches Niveau bei gleichzeitiger Straffung der Promotionsdauer. ³Zusätzlich bietet die BIGSAS Veranstaltungen und Maßnahmen an, die u.a. zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gleichstellung und zu einem verbesserten Einstieg in den Arbeitsmarkt beitragen.
- (4) Die Kernaufgaben der BIGSAS umfassen:
- die Anwerbung, Auswahl und Aufnahme von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern,
 - die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die Vergabe von BIGSAS-Mitteln in allen Belangen der strukturierten Promovierendenausbildung,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Assoziierung von Mitgliedern,
 - die Durchführung von Promotionen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der BIGSAS in Zusammenarbeit mit dem Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - die Pflege der Beziehungen mit den Partneruniversitäten sowie die nationale und internationale Vernetzung in Abstimmung mit dem Exzellenzcluster „Africa Multiple“.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die BIGSAS hat Mitglieder und Assoziierte Mitglieder.
- (2) ¹Mitglieder sind die prüfungsberechtigten Gründungsmitglieder der BIGSAS, soweit ihre Mitgliedschaft nicht gemäß dieser Ordnung geendet hat. ²Weitere Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand können Mitglieder der BIGSAS werden, sofern sie gemäß Art. 62 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 4 HSchPrüferV in den jeweils geltenden Fassungen prüfungsberechtigt sind. ³Die Mitgliedschaft steht darüber hinaus herausragenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten der Universität Bayreuth offen, die Promotionen mit Afrika-Bezug wissenschaftlich betreuen. ⁴Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet jeweils der Steuerungsausschuss (Steering Committee, SC) auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der BIGSAS.
- (3) Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.

- (4) Die Mitgliedschaft umfasst
- die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die Mitarbeit und das Stimmrecht in den Gremien der BIGSAS,
 - die Beteiligung an den Aufgaben der Graduiertenschule.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der BIGSAS endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Bayreuth oder mit dem Ende der Prüfungsberechtigung. ²Sie kann auf Antrag eines Mitglieds aufgehoben oder vom Steuerungsausschuss bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgehoben werden.
- (6) ¹Assoziierte Mitglieder sind weitere zur Betreuung von Promovierenden hinzugezogene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Voraussetzung für die Assoziation ist, dass ein Promovierender oder eine Promovierende bereits mit einem Promotionsprojekt in die BIGSAS aufgenommen ist und das Assoziierte Mitglied gemäß Art. 62 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 4 HSchPrüferV in den jeweils geltenden Fassungen prüfungsberechtigt ist. ³Die Assoziation ist durch die Dauer des Betreuungsverhältnisses befristet.
- (7) Die Assoziierten Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (8) Die Assoziierte Mitgliedschaft umfasst
- die wissenschaftlichen Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die Teilnahme an den Aktivitäten der Graduiertenschule.

§ 4

Organe der BIGSAS

Die BIGSAS hat folgende Organe:

1. Leitung (Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter)
2. Steuerungsausschuss (Steering Committee)
3. Geschäftsführender Ausschuss (Executive Committee)
4. Mitgliederversammlung (General Assembly)
5. Beirat (Advisory Board)

§ 5

Leitung

- (1) ¹Die Leitung der BIGSAS obliegt gemäß § 19 der Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ der oder dem Vice Dean of Early Career and Equal Opportunity. ²Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Steuerungsausschusses in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen. ⁴Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Steuerungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Der Steuerungsausschuss kann Eilentscheidungen der Leiterin oder des Leiters analog zu Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG aufheben.
- (2) Der Leiterin bzw. dem Leiter steht eine stellvertretende Leiterin oder ein stellvertretender Leiter zur Seite.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter kann die Erledigung einzelner ihr bzw. ihm obliegender administrativer Aufgaben widerruflich der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter oder der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator des Ressorts Early Career and Equal Opportunity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“ oder der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator der BIGSAS übertragen.

§ 6

Steuerungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Organisation der Graduiertenschule, die Koordinierung ihrer Aktivitäten und die Verwendung der Mittel.
- (2) ¹Der Steuerungsausschuss wählt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter der BIGSAS. ²Die Bestätigung der stellvertretenden Leiterin bzw. des stellvertretenden Leiters erfolgt durch die Hochschulleitung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und von Assoziierten Mitgliedern. ²Bei Vorliegen besonderer Gründe kann er mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern und Assoziierten Mitgliedern beschließen.

- (4) ¹Ferner obliegt ihm die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die BIGSAS zum Zwecke der Promotion. ²Er überprüft deren Fortschritte und entscheidet über die Annahme und Zulassung zur Promotion gemäß der Promotionsordnung der BIGSAS in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann er auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Ausschluss von Doktorandinnen und Doktoranden beschließen.
- (5) Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- der Leiterin oder dem Leiter,
 - vier durch die Mitglieder der BIGSAS gewählte prüfungsberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter, von denen eine oder einer gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung zur stellvertretenden Leiterin oder zum stellvertretenden Leiter gewählt wird,
 - einer oder einem durch die in die BIGSAS aufgenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden gewählten Vertreterin oder Vertreter bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Büros für Gender & Diversity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - der Koordinatorin oder dem Koordinator des Ressorts Early Career and Equal Opportunity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - der Koordinatorin oder dem Koordinator der BIGSAS.
- (6) ¹Der Steuerungsausschuss tritt einmal im Quartal zusammen. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Steuerungsausschusses die Regelungen der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ³In prüfungsrelevanten Fragen sind lediglich die prüfungsberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.
- (7) Der Steuerungsausschuss kann dem Geschäftsführenden Ausschuss die Wahrnehmung administrativer Aufgaben übertragen, die in den Bereich von § 6 Abs. 1 und 4 fallen, sofern sie keine Grundsatzentscheidungen verlangen.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss (Executive Committee)

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:
 - der Leiterin oder dem Leiter,
 - der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter,
 - der Koordinatorin oder dem Koordinator des Ressorts Early Career and Equal Opportunity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - der Koordinatorin oder dem Koordinator der BIGSAS,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Büros für Gender & Diversity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“.
- (2) Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Leiterin oder den Leiter nach Bedarf einberufen; in der Regel tritt er in 14-tägigem Abstand zusammen.
- (3) Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse des Steuerungsausschusses,
 - die Qualitätssicherung der Promovierendenausbildung durch Überwachung der Einhaltung individueller Zielvereinbarungen (IRTP, siehe § 2 Abs. 3 dieser Ordnung),
 - die Gewährleistung der Abstimmung von Aktivitäten in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der nationalen und internationalen Vernetzung mit dem Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm nach § 6 Abs. 7 vom Steuerungsausschuss übertragen wurden.

§ 8

Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) ¹Der Mitgliederversammlung der BIGSAS gehören an:
 - die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung als stimmberechtigte Mitglieder,
 - die Assoziierten Mitglieder nach § 3 Abs. 6 dieser Ordnung als beratende Mitglieder,
 - die Leiterin oder der Leiter des Büros für Gender & Diversity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“ mit beratender Funktion,
 - die Koordinatorin oder der Koordinator des Ressorts Early Career and Equal Opportunity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“ mit beratender Funktion,
 - die Koordinatorin oder der Koordinator der BIGSAS mit beratender Funktion.

²Die Doktorandinnen und Doktoranden der BIGSAS nehmen mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung der BIGSAS tritt auf Einladung der Leiterin oder des Leiters einmal jährlich zusammen. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung die Regelungen der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Ordnung und die Änderung der Ordnung von BIGSAS,
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Leiterin oder des Leiters,
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Leiterin oder des Leiters des Büros für Gender & Diversity im Exzellenzcluster „Africa Multiple“,
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Vertreterin oder des Vertreters der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - gegebenenfalls Entgegennahme und Diskussion weiterer Berichte,
 - die Wahl der vier Vertreterinnen und Vertreter im Steuerungsausschuss nach § 5 Abs. 5 dieser Ordnung.

§ 9

Beirat (Advisory Board)

- (1) ¹Als beratendes Gremium steht der BIGSAS ein Beirat zur Seite. ²Diesem gehören an:
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth,
 - die Direktorin oder der Direktor der University of Bayreuth Graduate School,
 - die Sprecherin oder der Sprecher des Instituts für Afrikastudien,
 - die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters „Africa Multiple“.
- (2) ¹Der Beirat wird von der Leiterin oder dem Leiter der BIGSAS nach Bedarf zu Sitzungen geladen. ²Die Leiterin oder der Leiter der BIGSAS kann zu den Sitzungen die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ hinzuziehen.

§ 10

Promotion

- (1) Die Aufnahme einer Promotion in der BIGSAS ermöglicht den Erwerb des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Geisteswissenschaften (Dr. phil.) sowie der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf der Grundlage der Promotionsordnung der BIGSAS in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion in der BIGSAS und den allgemeinen Ablauf des Verfahrens regelt die Promotionsordnung der BIGSAS in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 31. August 2019 in Kraft. ²Mit ihrem Inkrafttreten treten die in der Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 enthaltenen Regelungen über die Leitung und Gremien der BIGSAS außer Kraft.